

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3400

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag ♦ Reventlouallee 6 ♦ 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
-Bildungsausschuss-

Sachbearbeiter/in:

Simone Hübert

Durchwahl

0431/57057-11

per E-Mail:

Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Schreiben vom, Az.:

Unser Schreiben vom, Az.:
(bitte unbedingt angeben)
365.00 Ht/H

Kiel, 01.10.2014

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz)

Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drs. 18/2031

Ihr Schreiben vom 08. September 2014

Sehr geehrte Frau Erdmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem uns übersandten Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz) Stellung nehmen zu können.

Die vorliegende Neufassung des Denkmalschutzgesetzes wird von unserer Seite mitgetragen. Der Schutz der Kulturdenkmale vor ungenehmigten Veränderungen wird nach Auffassung der unteren Denkmalschutzbehörden insgesamt verbessert, die genehmigungspflichtigen Maßnahmen werden rechtlich eindeutig formuliert und definiert. Durch die Neugliederung wird das Gesetz zudem übersichtlicher und verständlicher sowohl für Behörden als auch für die hiervon betroffenen Bürgerinnen und Bürger.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Referentenentwurf zur Novellierung des Denkmalschutzgesetzes hat es mehrere ausführliche und konstruktive Gespräche der kommunalen Seite mit Vertretern der zuständigen Abteilung des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa gegeben, die zu Korrekturen am ursprünglichen Gesetzesentwurf geführt haben. Diese Korrekturen betreffen den Denkmalbegriff in § 2 Abs. 2.

Zu § 2 Abs. 2

Die nun vorliegende Definition des Denkmalbegriffs findet die Zustimmung des Landkreistages. Zum einen führt die Einführung eines einheitlichen Begriffs zur besseren Handhabbarkeit des Gesetzes und zu mehr Rechtsklarheit. Zum anderen sind wir der Auffassung, dass der nun eingeführte Begriff durch seine Definition in § 2 Abs. 2 Satz 1 einschließlich der hierzu aufgenommenen Begründung inhaltlich ausreichend hohe Anforderungen an den Denkmalwert und die Bedeutung des Denkmals stellt, so dass er dem bisherigen „besonderen Kulturdenkmal“ nahe kommt.

Unter Berücksichtigung des neu definierten Denkmalbegriffs wird seitens der unteren Denkmalschutzbehörden eine signifikante Zunahme der Anzahl der Denkmale nicht mehr erwartet. Es wird daher derzeit davon ausgegangen, dass kein wesentlicher Mehraufwand im Rahmen denkmalrechtlicher Genehmigungsverfahren entstehen wird.

- 2 -

Der grundsätzliche Anspruch der Kreise auf einen konnexitätsbedingten Mehrbelastungs-
ausgleich wird von dieser derzeitigen Einschätzung allerdings nicht berührt.

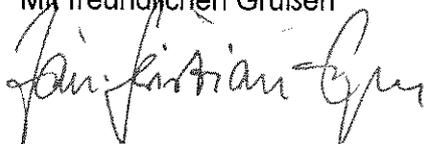
Zu § 12 Abs. 1 Nr. 3

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Änderungen der letzten Novelle rückgängig gemacht
werden und die frühere Regelung zum sogenannten Umgebungsschutz wieder
aufgenommen wird. Die verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe sind durch gefestigte
Rechtsprechung ausreichend konkretisiert, so dass Anwendungsprobleme nicht zu erwarten
sind.

Zu § 13

Die Angleichung der Genehmigungsverfahren an die LBO sowie die Aufhebung
unterschiedlicher Verfahrensregelungen innerhalb des Gesetzes werden ausdrücklich
begrüßt, ebenso wie die Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung in Absatz 3.

Mit freundlichen Grüßen



(Jan-Christian Erps)
Gf. Vorstandsmitglied